



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 9. März 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Die durch den Erlaß vom 27. Oktober v. Js. — I. A. IIIe 6776 — angeregten Schutzmaßregeln zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche haben nicht zu verhindern vermocht, daß mehrfach Verschleppungen der Seuche durch den Viehverkehr vorgekommen sind. Es erscheint daher notwendig, schärfere Maßnahmen zu treffen, und ich ersuche Euer Durchlaucht (Hochgeboren) Hochwohlgeboren, zu diesem Zwecke bis auf weiteres folgende Anordnungen zu erlassen:

1. Klauenvieh, das aus den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, aus den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, aus den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, aus Lübeck, aus dem Herzogtum Anhalt und aus dem Königreich Sachsen in den dortigen Bezirk eingeführt wird, ist, wenn es mit der Eisenbahn oder zu Schiff eingeführt wird, bei der Entladung, wenn es auf dem Landweg eingeführt wird, bei der Einfuhr oder an einer näher zu bestimmenden Untersuchungsstelle einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Viehtransportes hat von dem Eintreffen des untersuchungspflichtigen Viehes einer dort näher zu bezeichnenden Stelle Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle oder von dem bestimmten Untersuchungsort entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.
2. Klauenvieh, das aus den unter Nr. 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgesonderten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Ist eine Unterbringung des Viehs in gesonderten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszu dehnen.
3. Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter der für die Ausfuhr von Vieh aus den Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen mit polizeilicher Genehmigung gestattet.
4. Nach Ablauf der achttägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverdächtigkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.
5. Für das aus den oben genannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtviehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgesonderte Aufstellung und die polizeiliche Be-